



## Auszug aus der Satzung der TSG Scheersberg e.V.

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand rückwirkend zum entsprechenden Monatsbeginn.
- (4) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (5) Für besondere Verdienste im Verein kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
- (2) Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und an der Satzung.
- (3) Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Dies gilt auch für die Bestimmungen der entsprechenden Fachverbände.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinsbeitrag zu den vereinbarten Terminen zu bezahlen.

### § 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss **schriftlich mindestens 30 Tage vor Quartalsende** dem Vereinsvorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Quartalsende wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von 6 Monatsbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder anhaltender Verstöße gegen die Satzung vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid hierüber ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tag der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich Einspruch an den Hauptausschuss zulässig, der sie der nächsten Mitgliederversammlung zuleitet, welche dann darüber entscheidet.

### § 9 Beiträge

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Vereinsbeiträge vor.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließen die Höhe der monatlichen Beiträge für passive Mitglieder, Einzelmitglieder bis 18 Jahre und ab 19 Jahre und für Familienmitglieder bis 18 Jahre und ab 19 Jahre.
- (3) Es können auch Beschlüsse über Aufnahmegebühren und Umlagen getroffen werden.
- (4) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzugstermin wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann Abweichungen vom Einzugsverfahren genehmigen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Steinbergkirche, 01.06.2026

**TSG Scheersberg e. V.**  
Hattlundmoor 11  
24972 Steinbergkirche  
Tel. 04632-1317  
www.tsg-scheersberg.de

**Kassenwartin**  
Marina Hensel  
Süderstr. 4  
24972 Steinberg

**Vorsitzender**  
Dirk Deinert  
Schulstr. 3  
24989 Dollerup

**Bankverbindung** IBAN: DE0821750000023000911 und BIG: NOLADE21NOS